



# Richtlinie des Rektorats zum Löschen von videobasierten Lehrveranstaltungsinhalten

RL 94000 LÖVL 137-01

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

|       | Erstellt                          | Geprüft                  | Freigegeben               |
|-------|-----------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Name  | <i>Lehr- und Lerntechnologien</i> | <i>VR Stefan Vorbach</i> | <i>Rektoratsbeschluss</i> |
| Datum | <i>15.06.2020</i>                 | <i>15.06.2020</i>        | <i>16.06.2020</i>         |

## 1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Darstellung des Prozesses zum Löschen von videobasierten Lehrveranstaltungsinhalten.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle an der TU Graz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle weiteren Personen, die mit der Lehre an der TU Graz betraut sind.

Die Geltungsdauer der Richtlinie ist unbefristet.

## 3. Verteiler

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz und insbesondere an die Leiterinnen und Leiter der an der TU Graz angebotenen Lehrveranstaltungen.

## 4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine Organisationseinheit (OE) der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden.

## 5. Mitgeltende Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) idgF
- Satzung der TU Graz idgF
- Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) idgF
- Archivordnung der TU Graz idgF

## 6. Prozessverantwortlichkeit

Prozessverantwortliche/r: Leitung der OE Lehr- und Lerntechnologien

## **7. Richtlinie des Rektorats zum Löschen von videobasierten Lehrveranstaltungsinhalten**

### **7.1. Präambel**

Die Datenmenge, die durch die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungsinhalten erzeugt wird, steigt fortlaufend stark an. Da das Speichern der Daten zu hohen Infrastrukturkosten führt, ist ein ökonomischer Umgang mit der wachsenden Datenmenge in der Lehre notwendig.

### **7.2. Begriffsbestimmung zu Lehrveranstaltungsaufzeichnungen**

Im Geltungsbereich dieser Richtlinie gilt folgende Begriffsbestimmung:

Lehrveranstaltungsaufzeichnungen sind regelmäßig im Semester- oder Jahresturnus wiederkehrende Audio- und Videoaufnahmen von Lehrveranstaltungsinhalten, die mit der technischen Infrastruktur der TU Graz teilautomatisch in den entsprechend ausgestatteten Hörsälen und Seminarräumen erstellt werden.

### **7.3. Löschen von Lehrveranstaltungsaufzeichnungen**

Audio- und Videodaten von Lehrveranstaltungsaufzeichnungen, die mit Stichtag 15. August eines jeden Kalenderjahres älter als fünf Jahre sind, werden automatisch und unwiderruflich von TU Graz TUBE, dem Videoportal der TU Graz (<https://tube.tugraz.at>), gelöscht und sind damit auch nicht mehr über die Lehr- und Lernplattform TU Graz TeachCenter aufrufbar.

Die betroffene Lehrveranstaltungsleitung wird mindestens sechs Monate vor der Löschung per E-Mail informiert und hat die Möglichkeit, die Daten selbst herunterzuladen und eigenverantwortlich auf Datenträgern zu sichern.

Auf rechtzeitig mittels Webformular gestellten Antrag kann im Ausnahmefall, der schriftlich begründet werden muss, von der Löschung abgesehen werden. Als berücksichtigungswürdige Gründe gelten hierbei insbesondere, dass Lehrveranstaltungsaufzeichnungen im Sinne des Bundesarchivgesetzes bzw. der Archivordnung der TU Graz archivierungswürdig sind oder nicht regelmäßig wiederkehrend erstellt werden.

### **7.4. Andere Audio- und Videodaten in der Lehre**

Alle anderen Formen von Audio- und Videodaten, die nicht unter die Begriffsbestimmung der Lehrveranstaltungsaufzeichnungen gemäß 7.2. fallen, insbesondere Videoproduktionen der TU Graz oder von Lehrenden selbst erstellte Lehr- und Lernvideos, sind nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst. Diese Audio- und Videodaten werden durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer entsprechenden technischen Infrastruktur, unbegrenzt über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gesichert und bei Bedarf archiviert.